Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 Ausgegeben Danzig, den 29. Juni 1926

50 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Danzig. Vom 26. 6. 1926.

§ 1.

Die Landgemeinde Oliva wird mit dem 1. Juli 1926 von dem Landkreise Danziger Höhe abgetrennt und unter den zu I in dem zwischen der Stadt Danzig und der Gemeinde Oliva geschlossenen Vertrage vom $\frac{\text{6. November 1925}}{\text{17. Februar 1926}}$ — Anlagen 2 und 3 der Begründung — aufgeführten Bedingungen, die im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen sind, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig vereinigt.

§ 2.

Die zum Gutsbezirk Oliva Forst gehörende, westlich an die Chaussee von Danzig nach Zoppot angrenzende rings von Gemeindegebiet der Landgemeinde Oliva umschlossene Enklave, bestehend aus den Katasterparzellen der Gemarkung Oliva Forst Kartenblatt 1, $\frac{68}{27}$, $\frac{102}{55}$, $\frac{103}{55}$, $\frac{487}{27}$, $\frac{488}{27}$, 28 wird mit dem 1. Juli 1926 von dem Gutsbezirk Oliva Forst und dem Landkreise Danziger Höhe abgetrennt und unter den Bedingungen des zwischen der Stadtgemeinde Danzig und dem Gutsbezirk Oliva Forst abgeschlossenen Vertrages vom 5. Mai 1926 — Anlage 4 der Begründung —, die im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen sind, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig vereinigt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

51 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1117), des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 (Gesetzbl. S. 543), der Verordnung vom 13. März 1925 (Gesetzbl. S. 76). Vom 23. 6. 1926.

Artikel I.

Im Absatz 2 des § 15 des Gesetzes über Erwerbslosenfürsorge tritt an die Stelle des Betrages „4,50 G" „4,60 G".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 7. 1926).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

